

4. Welche Alternativen gibt es?

Alternativ zur Arbeitslosmeldung können Sie sich auch **arbeitsuchend** melden. Auch als Arbeitsuchende/r erhalten Sie Dienstleistungen wie Beratung oder Arbeitsvermittlung (siehe Punkt 2) und gegebenenfalls finanzielle Leistungen. Näheres erfahren Sie von Ihrem Arbeitsvermittler oder Ihrer Arbeitsvermittlerin.

Auch bei der Arbeitsuchendmeldung ist es erforderlich, dass Sie sich aktiv selbst bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden und die unter Nummer drei genannten Punkte berücksichtigen. Ihre individuellen Vorstellungen (z.B. hinsichtlich Arbeitsort, Pendelzeiten) können bei der Beschäftigungssuche allerdings weitgehend berücksichtigt werden als wenn Sie arbeitslos gemeldet wären.

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Arbeitsagentur die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (Vermittlungssperre), wenn Sie als Arbeitsuchender Ihren Melde- und Mitwirkungspflichten sowie Ihren Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bzw. den festgesetzten Eigenbemühungen nicht nachkommen.

Hinweis:

Auch wenn Sie eine Beschäftigung/selbständige Tätigkeit von mehr als 15 Std./Woche aufnehmen, können Sie arbeitsuchend gemeldet bleiben.

Bevor Sie sich arbeitslos melden, sollten Sie auch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

Eine geringfügige Beschäftigung (genannt 400,- Euro- oder Minijob) beispielsweise bietet den Vorteil, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten bzw. erwerben. In Bewerbungen können Sie diese Zeiten als Beschäftigungszeiten ausweisen. Dadurch erhöhen sich Ihre Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de mit der Möglichkeit zur Beschäftigungssuche und weiteren Informationen sowie die Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen können Sie jederzeit kostenlos und auch ohne Meldung bei Ihrer Arbeitsagentur in Anspruch nehmen.

5. Was ist noch zu beachten? (rechtliche Hinweise)

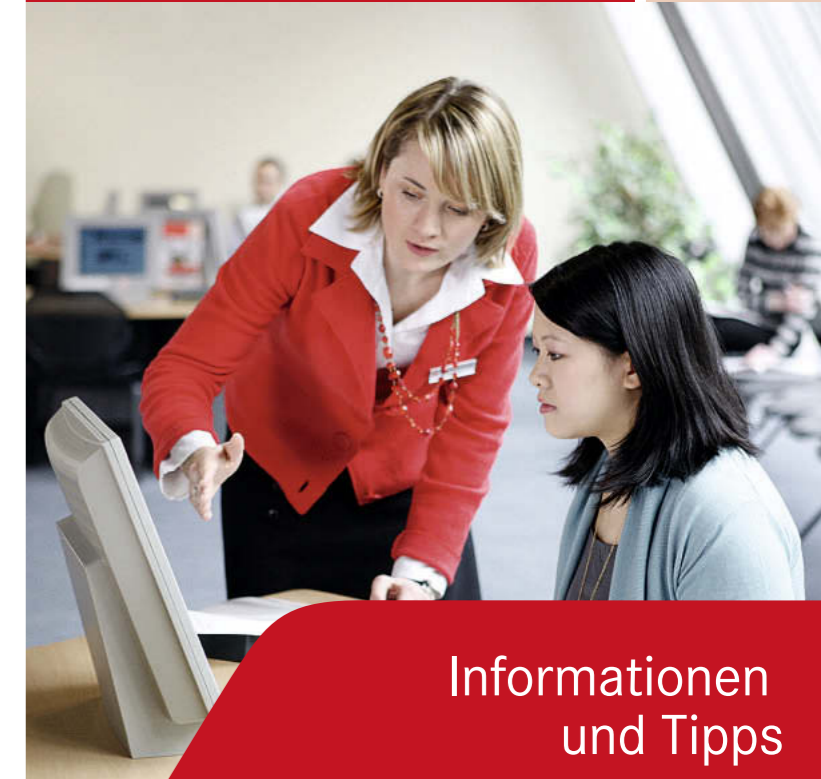
Zeiten der Arbeitslosigkeit werden von Ihrer Arbeitsagentur an den Rentenversicherungsträger gemeldet. Sie können - bei Vorliegen aller übrigen rentenrechtlichen Voraussetzungen - als beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Zeiten, in denen Sie arbeitsuchend gemeldet sind, werden rentenrechtlich nicht angerechnet.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Ansprechpartner in der Arbeitsagentur helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
September 2010

www.arbeitsagentur.de

Arbeitslos ohne Anspruch
auf Arbeitslosengeld



Informationen
und Tipps

Die wichtigsten Infos auf einen Blick

Sie sind arbeitslos und suchen eine Beschäftigung, haben aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ihre Arbeitsagentur unterstützt Sie gerne bei der Beschäftigungssuche! Bei der Auswahl des für Sie passenden Angebots sind wir auf Ihre aktive Mithilfe angewiesen.

Wie die Zusammenarbeit mit Ihrer Arbeitsagentur konkret aussehen kann, wird im Folgenden näher beschrieben.

Hier finden Sie Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wann gelten Sie als arbeitslos?
2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind?
3. Was erwartet Ihre Arbeitsagentur von Ihnen, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben?
4. Welche Alternativen bieten sich?
5. Was ist noch zu beachten? (rechtliche Hinweise)

1. Wann gelten Sie als arbeitslos?

Sie gelten als **arbeitslos**, wenn Sie

- eine sozialversicherungspflichtige wöchentlich mind. 15 Stunden umfassende Beschäftigung suchen
- beschäftigungslos sind (d.h. vorübergehend keine mind. 15 Std./Woche umfassende Beschäftigung ausüben)
- sich persönlich bei der Arbeitsagentur an Ihrem Wohnort arbeitslos gemeldet haben
- sich bemühen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind?

- Persönliche Beratung zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- Individuelle Arbeitsvermittlung
- Die Möglichkeit zur Stellensuche über die JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de (Hierzu stehen Ihnen auch unsere Selbstinformationseinrichtungen zur Verfügung).

Darüber hinaus können Sie – nach Prüfung des Einzelfalls – auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten, wie zum Beispiel die Erstattung von Bewerbungskosten oder Reisekosten, die durch ein Vorstellungsgespräch entstehen.

3. Was erwartet Ihre Arbeitsagentur von Ihnen, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben?

Wenn Sie das Dienstleistungsangebot Ihrer Arbeitsagentur in Anspruch nehmen möchten, ist es erforderlich, dass Sie aktiv mit uns zusammenarbeiten.

Sie bemühen sich nachweislich selbst, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, zum Beispiel durch

- schriftliche Bewerbungen
- die Stellensuche über Zeitungen oder Internet
- die Nutzung der JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de
- die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen.

Ihren Verpflichtungen aus der mit Ihrem Arbeitsvermittler/Ihrer Arbeitsvermittlerin abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung kommen Sie nach.

Den Bemühungen der Arbeitsagentur stehen Sie zur Verfügung, indem Sie zum Beispiel

- Termine bei Ihrer Arbeitsagentur wahrnehmen und sich auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich bewerben bzw. vorstellen
- bereit sind, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen
- bereit sind, für die Aufnahme einer Arbeit tägliche Pendelfahrten von grundsätzlich bis zu insgesamt 2,5 Stunden (bei Verfügbarkeit ab 30 Std./Woche) bzw. zwei Stunden (bei Verfügbarkeit von bis zu 30 Std./Woche) für die Hin- und Rückfahrt in Kauf zu nehmen
- für die Zeit, für die Sie sich Ihrer Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt haben, die Kinderbetreuung/Pflege Angehöriger sichergestellt haben
- zur Arbeitsstelle kommen können (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem PKW).

Sie erteilen uns alle erforderlichen Auskünfte und legen alle Unterlagen vor, die für eine erfolgreiche Vermittlung benötigt werden. Dazu zählen beispielsweise folgende wichtige Informationen:

- Informieren Sie uns über Ihre beruflichen Qualifikationen
- Legen Sie uns Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse vor
- Teilen Sie uns eingetretene Arbeitsunfähigkeiten und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit
- Informieren Sie uns über den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses und nennen Sie uns Ihren neuen Arbeitgeber und seinen Firmensitz.

Hinweis:

Denken Sie bitte daran, dass Ihre Arbeitsagentur die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von zwölf Wochen einstellen kann (Vermittlungssperre), wenn Sie als Arbeitsloser ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld Ihren Melde- und Mitwirkungspflichten sowie den Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bzw. den festgesetzten Eigenbemühungen nicht nachkommen. Diese Vermittlungssperre kann für Sie nachteilige Wirkungen in Ihrer Versicherungsbiographie haben, da für diesen Zeitraum keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung gemeldet werden.

Auch bei erneuter Arbeitslosmeldung nach der Vermittlungssperre kann eine Anrechnung für die Zukunft nur erfolgen, wenn Sie sich während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemühen und dies gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger direkt nachweisen.